

Wc  
1938





Qr. 177.

Wc  
1938

**D**es Durchlauchtigen Hoch-  
gebohrnen Fürsten vnd Herrn/Herrn

**W A L D E L E W I S**

Herkogens zu Sachsen/ Zülich / Cleve/ und  
Bergen etc. Landtgravens in Thüringen/ Marggravens  
zu Meissen / Grabens zu der Marck/ und Rabensberge /  
Herrns zu Rabenstein etc.

# Lax = Ordnung

Wegen des Gesinde = Acker = und Tagelohns /

---

Gedruckt zu Jehna/bey Caspar Freyschmieden.  
Anno 1651.

BIBLIOTHECA  
DIXICAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)







**V**on Gottes Gnaden wir  
**WILHELM** / Herzog zu Sachsen /  
Jülich / Cleve / und Bergen etc. Landgrave in Thür-  
ringen / Marckgrave zu Meissen / Grave zu der Marck /  
und Ravensberg / Herr zu Ravensstein etc.

**W**üngen allen und ieden Præla-  
ten, Graven / Herren / denen von  
der Ritterschafft und Adel / Beambten  
Gerichtsherrn / Bürgermeistern / und Rā-  
then der Städte / vnd ins gemein unsern

sämtlichen Untertanen hierdurch zu wissen. Demnach  
Männlichen mehr dann zu viel bekandt / was massen nes-  
ben denen bey dem Landesverderblichen Kriegswesen vielfäl-  
tiglich eingerissenen Mängeln / vnd Zerrüttungen aller gu-  
ten Policey, und nützlichen Landes - Constitutionen / sich  
auch fürnemblich die Unbendigkeit / vnd widersinnige Be-  
zeigung der Dienstbothen / und Gesindes / wie auch eigen-  
nützige vnd muthwillige Uberses - vnd steigerung der Hand-  
werker vnd Tagelöhner / zu mercklicher Beschwerung des oh-  
ne dis in den grundverderbten Hauswesens / und Verhin-  
dernüss / der so hoch nothwendigen vnd gemeinnützige wieder-  
anbauung der verödeten Güther vnd Länderey / vermercken  
lässet / wie denn deswegen bisshero vielfältige Plagen / vnd Be-  
schwerungen fast täglich / so wohl bey denen Untergewichten /

A ij

als

als vnserer Landes - Regierung eingelaget. Als haben wir tragenden hohen Landes Fürstlichen Ambts wegen / eine vnümbgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet / bey deme von GOTT bescherten Edlen Frieden / diesem fast unerhörten übermuth / und zu der Obrigkeit / so wohl männigliches größten Schaden vnd Nachtheil aussschlagendem muthwillen durch ernstliche vnd verpoente Mandata und Ordnungen vorzubauen.

Ob wir nun wohl im Werk begriffen / Vnserer Höchstgeehrten in Gott ruhenden Christlichen Herren Vorfahren mit sonderbahrer Vorsorge / vnd trefflichen bedachte hiebevor publicirte Landes - Ordnung revidiren, vnd wo es die Gelegenheit der izzigen Läuflte erfordern möchte / verbessern / auch derselben eine gewisse Taxordnung der Handwerker einverleiben / vnd so dann dieselbe / als eine gemeine Richtschnur öffentlich publiciren zu lassen / Dieweil es sich aber mit solch wichtigen Wercken noch in etwas verziehen dörfte / unterdessen aber die hohe Nothdurfft erfordert / dass bey vorstehender Ernten Zeit des Gesindes / so wohl der Grasshäuer / Schmitzer / Drescher / und anderer Tagelöhner / damit dieselbe / wie bishero geschehen / nicht ferner bey ihrem eigenen Willen / und bösen Fürsaze den Hausmann / nachdem derselbe ihrer unendberlichen beyhülffe benöthiget / des Lohns halben nachgefallen zubeschweren / gelassen / sondern wiederumb zum Stande gebracht / vnd auff das alte Herkommen gewiesen werden möchten. So haben wir entzwischen / und bis auff fernere Verordnung / obangedeuterer Gebrechen wegen / nachfolgende Articul, zum theil auß Vnserer Anno 1649. außgelassenen Mandaten / welche wir nach dieser Vnserer Verordnung erkläret und verstanden haben wollen / wiederholen //

Holen/zum theil von neuen befertigen / biß hierdurch zu männ-  
nigliches Wissenschaft publiciren/ auch Unseren getreuen  
Landständen/genädig insinuiret lassen.

## ARTICULUS I.

Von Herrenlosen Gesinde / auch  
Schnittern/Treschern/ vnd Graß  
hawern.

§. I.

**S**o viel anfänglich die Untertanen  
in Städten und Dörffern / welche sich bey  
wehrender Ernden Zeit / des hawens mit der Sense / schnei-  
dens / Treschens / und Tagelohns zu nehren pflegen / belan-  
gen thut / So wollen wir hiermit ernstlich / das derselben Kei-  
ner aus denen Gerichten darunter Er säsßhaftig / vielweni-  
ger aber auffer Unseren Landen / Graß / Grummat / oder  
Früchte zu hauen / dieselbe zu schneiden / oder zu treschen / wie  
auch andere Tagelöhners arbeit / mit jäten / samlen / graben /  
handlangunge und dergleichen / anzunehmen sich vnterste-  
hen / sondern bey Vermeidung unnachlässlicher Gefängniß /  
oder nach Gelegenheit Geldstraffe / schuldig seyn sollt / in de-  
nen Gerichten da er säsßhaftig / Arbeit anzunehmen / und  
vmb den hernachgesetzten Lohn / dieselbe treulich zu verrichtē /  
Es wehren denn dergleichen Leuthe und Arbeiter daseibst so  
viel vorhanden / das man eines oder des andern nicht bedürft  
te / welchem so dann mit Vergünstigung der Obrigkeit an

A iii

andern

andern Dhrten Arbeit zu dingen / vnberbohten seyn  
soll.

§. II.

DAmmit nun diesem vmb so vielmehr nachgelebet werden  
möge / So sollen die Gerichtsherrn auff dem Lande / wie  
auch vnser Beambte / vnd die Räte in den Städten / nach  
beschehener insinuation dieser Vnserer Verordnung / alles  
Fleisses Erkundigung einziehen / was für Leuthe sich vnter  
ihrer Vothmässigkeit auffhalten / vnd durch was Mittel die-  
selbe ihre Nahrunge bisshero gesucht / und getrieben. Denn  
nach dem Wir Vns vnterthänig berichten lassen / das fast  
aller Derther / sonderlich aber in den Städten / viel Herren-  
losse Gesinde / Hausgenossen / und Einkömmlinge sich befin-  
den / welche die meiste Zeit mit müßigang / oder ihnen nicht  
zustehender Crämerey / und Handthierüg als mit Schubkarn  
fahren / und dergleichen / zubringen / hingegen zu der Erdtens  
oder andern ihnen gelegenen Zeiten / sich an frembde Derther  
begeben / oder wenn sie ia Arbeit annehmen / die Leuthe der-  
massen übersehen sollen / das sie in etlichen Monaten mehr  
erlangen / als sie sonst / ihrer Handtierunge nach / in einem  
ganzem Jahre verdienen würden. So sind wir nach dem  
Exempel / Vnserer Hochgeehrten Herren Vorfahren / wie  
auch anderer benachbarten Chur = und Fürsten / solchem  
schädlichen Vnwesen nachzusehen / nicht gemeinet / Son-  
dern befehlen hiermit ernstlich / das jedes Orths Obrigkeit  
dergleichen durch die anbefohlene Erkundigung / betretene  
Müßiggänger vor sich erforderen / ihnen ihr Vngebühredes  
wieder Gottes / vnd der hohen Landes Fürstl. Obrigkeit Ge-  
both lauffendes fürnehmen / mit ziemender schärffte verwei-  
sen / vnd das sie hinführo vmb den gesetzten Lohn = Arbeit / oder  
Dienst



Dienst annehmen/oder gewärtig sein sollen/das sie nicht alleine aus Unfern Landen hinweg/sonderen auch in andern benachbarten Fürstenthümben vnd Orten (da sie ohne dis in Mangelung einiger Kundschafft auffgenommen zu werden ihnen keine Hoffnung machen dürffen) auffgetrieben/oder auch nach Gelegenheit ihrer Halsstarrigkeit vnd widerwertigen Trozes/mit einer Monatlichen Geldsteuer zu milden sachen beleges werden sollen.

§. III.

Es soll auch dergleichen Herren = Losen Gesinde vnd Müßigängerer keines weges nachgesehen werden/fremde Acker omb die helffte zubestellen/oder die Früchte anstehen/bielweniger aber nach dem Scheffel auff Wiederkauff an sich zubringen/alles bey Verlust der Früchte vnd andern willkürlichen Straffen.

§. IV.

Es hat sich bisshero dieser neuerliche Uebermuth bey den Schnittern und Treschern mercklich ereignen wollen das sie die Früchte nicht mehr/wie voralters bräuchlich gewesen/omb den Zehenden schneiden/vnd Sechzehenden treschen/sondern entweder omb das Achte/oder gar Siebende Mandel schneiden/vnd omb den 11. vnd 12. Scheffel treschen/oder omb einen hohen Geldlohn die Arbeit dingen wollen/durch weichen Troz dann der bedrängte Hausman mehr dahin genötiget worden das er in Mangelung der Geldmittel mit grossen Vnrath/und seinem mercklichen Schaden/von denen eingefähreten Früchten/so balden eine Nothdurfft treschen/vnd zu Marc bringen müssen/Geld daraus zu lösen/vnd durch bahre Zahlung die Schnitter und Trescher bey der Arbeit zuerhalten. Dieweilm aber solch angemaster Muthwill keines weges zu dulden. So befehlen wir hierdurch/

Hierdurch/vñ wollen ernstlich/das die Schnitter vnd Treschen  
hinfüro/an dem alten Lohn/ als den Zehenden Mandel/vnd  
Sechzehenden Scheffel / ohne einige Verbortheilung sich  
Begnügen lassen/Keines weges aber Neuerung einzuführen /  
oder ohne Beliebung dessen / der sie dingen will / auff einen  
hohen Geldlohn zu dringē sich unterstehen sollen/Es wehren  
dann diesesfalls gewisse Verträge vorhanden/ oder durch be-  
ständige Gewohnheit ein anders eingeführet / oder auch die  
Früchte durch miswachs/Hagelwetter / vnd dergleichen zu-  
fälle dermassen verderbet/vnd so beschaffen / dass die Billig-  
keit ein anders erfordern thete. Welches fals sich ein ieder  
Hauswirth / wol zubescheiden / und mit seinen Schnittern  
vnd Treschern zuber gleichen wissen wird.

S. V.

Demnach sich auch etliche Erbherrē über ihrer Vntertha-  
nen Wiederfestigkeit beschweret/dass Ihnen dieselbe/ ob  
sie gleich vor sich/entweder gar nichts/oder doch ein wenigē/  
einzuernden hetten/dennoch vmb den 10. nicht schneidē/noch  
vmb den 16. treschen wollen. Als erinnern wir vns zwar/  
was diesesfalls in den Rechten versehen. Dieweil aber gleich-  
wol ein ieder Vnterthener seines Erbherrn Nutzen zubeför-  
dern/vnd hingegen dessen Schaden zuberhüten/bermöge sei-  
ner Pflicht schuldig/vnd hingegen das ienige/was vmb den  
gewöhnlichē Lohn gearbeitet wird/eigentlich vor keine Froh-  
ne oder Dienst zu achten/die gemeine Wolfarth/vnd Gottes  
Gebot auch hierüber erfordert/dessen bescherten Feld-Segen/  
mit Dancksagung gebühlich einzuernden/vnd einer dem an-  
dern darzu behülfflich zu seyn/damit die lieben Früchte / zu-  
mal bey nassen Wetter/wiewohl ehe geschehen/nicht im Fel-  
de ster-  
ben.

de stehen bleiben/ vnd verderben müssen. So berordnen wir  
hiermit / und wollen / das die Jenigen / welche sonst vmb  
den Zehenden schneiden/ oder treschen / Ihren Erbherrn vor  
andern vmb den alten gewöhnlichen Lohn schneiden und Tres-  
schen/ auch darzu vnnachlässlich angehalten werden sollen.  
Hetten aber ezliche sonst einen Schnitt angenommen/ oder  
selbst Güterlein und einzuernden. So sollen doch dieselben/  
Ihrem Erbherrn/ Wöchentlich zweene Tage / doch nur mit  
einer Sichel zu schneiden/ wie auch zweene Tage zu treschen  
schuldig/ oder gewärtig seyn/ das sie mit Gerichtszwang dar-  
zu angetrieben werden. Es wird aber vnter dessen ein ied-  
weder Erbherr dahin hedacht seyn/ das er/ wie von altershero  
bräuchlich/ bey Zeiten gewisse Schnitter und Trescher zu sei-  
ner Nothdurft dinge / keines weges aber unter diesem vor-  
wands/ alle arbeitsame Vnterthanen an sich ziehen / sondern  
hierunter solche Bescheidenheit brauchen/ das andere Einge-  
fessene/ sonderlich Kirchen - vnd Schuldiener sich derselben  
Hülffe auch zu gebrauchen haben mögen. Do auch an ei-  
nem oder dem andern Orthe wegen obberührter Arbeit be-  
ständige Verträge verhanden/ hat es darbey sein bewenden/  
und soll denselben durch diese vnserere Sakung nichts entzogen  
werden.

## ARTICULUS II.

Von denen so mit Pferden vmb  
Lohn arbeiten.

§. I.

**N**ach dem diese vnserere Lādes vāters  
liche Wolmeinūg fürnehmlich dahin zieleet/  
damit

Damit durch Gottes Gnade / das annoch zum Theil verö-  
dete Land wiederum in nutzbarlichen Anbau gebracht wer-  
de / daran aber bisshero befundener Bewandnüss nach / nicht  
wenig hinderlich gewesen / das die Jenigen / welche zu Ver-  
richtung Ihres Ackerwercks / entweder wegen unermögens /  
oder auß andern erheblichen Ursachen / Schiff und Geschir-  
selber nicht schaffen oder halten können / von den Ackerleu-  
then mercklich übersehen / und dermassen beschweret werden /  
das Ihnen die Kosten zu erschwingen unmöglich gewesen /  
daher mancher Acker / Vns / und dem armen Hausman zu  
Nachtheil / und mercklichen Schaden bisshero unbestellet  
hat müssen liegen bleiben.

Wann wir dann solcher eigenmüssigen und Muthwilli-  
gen Steigerung des Acker- und Fuhrlohns / auch was dems-  
selben anhängig / länger nach zu sehen nicht gemeinet. So  
haben wir auch hierinnen / wie unten bey m. 5. artic. zusehen /  
eine gewisse Verordnung gemacht. Wollen und begehren  
auch hiermit ernstlich / das sich ieder männiglich / so mit Pfer-  
den vmb Lohn zu Arbeiten pfleget / in Städten und auff dem  
Lande darnach achtet / und ein mehrers als verordnet / von  
niemanden begehren / auch niemand ein mehrers geben soll.  
Wiedriges fals sollen beyde Theile / ieder vmb einen Gül-  
den / so oft er dessen hinterkommen wird / gestraffet / und das  
Geld zu Almosen angewendet werden.

## S. II.

Dennach auch von den Anspannern auff dem Lande vn-  
terschiedliche Klagen einkommen / das etliche von der or-  
dentlichen Pferde-Frohne befreiete Eingeseffene / Adelige /  
und auch wol Geistliche und andere Personen / theils auch  
die

die Erbherrn selber sich vnternehmen/den Nachbarn vmb  
Lohn zu ackern/dardurch Ihnen den Anspannern ihr biss-  
lein Brods entzogen/vnd hingegen die Frohne alleine auff  
dem halse gelassen würde/vnd dann solches Fürnehmen der  
Billigkeit vnd Herkommen ganz zu wieder. So wollen  
und befehlen wir Krafft dieses/das die ienigen Eingefessene/  
so die Frohne nicht verrichten/mit ihren Pferden zwar/ihren  
eigenen Acker bauen mögen/andern aber vmb Lohn zu ar-  
beiten sich gänzlich enthalten sollen. Es hette dann die Bez-  
schaffenheit/dass die Anspanner nicht so viel Zugviehes/das  
sie aller Eingefessenen Länderey vergatten könnten/oder aber  
es wehre durch eine beständige Gewohnheit ein anders einge-  
führt/darbey hette es/nach Befindung/sein bewenden.

### §. III.

Swollen wir auch hiermit nochmal alle Pferde - Arbeit  
auff die Son-und Festtage gänzlich verbothen haben/  
In Betrachtung dass niemand derselben gebessert/sondern  
hielmehr der gerechte Gott/durch solche vorsätzliche Über-  
tretung/seiner in der heilige Schrifft mit harten Träuungen/  
so oft wiederholten Gebotes/zu fernern Zorn/vnd Auss-  
schüttung alles Unsegens bewegt wird. Solte nun ein  
oder der andere/dieser vnser Verordnung zu wieder/auff die  
Son-oder Festtage/mit der Pferde Arbeit fort zu fahren sich  
vnterstellen/dem sollen die Pferde gepfändet/vnd ehe nicht  
wieder abgefolget werden/Er habe dann von iedem Pferde  
6. gr. Do es aber vnter der Predigt geschehe/12. gr. zur  
Straffe erleget/welche ebener gestalt zu milden Sachen anzu-  
wenden/Jedoch wollen wir hierunter reisende Personen nit  
gemeinet/auch andere vndermeidliche Nothfälle außgenom-  
men

¶

men

men haben. Deswegen sich aber ein Jeder bey der Obri-  
keit anzumelden/welche nach Befindung der Umstände bei  
Nothwendigkeit hierinnen Verordnung zu thun wissen  
wird.

## ARTICULUS III.

### Vom Gesinde und Dienstbothen

#### §. I.

**W**as droben von den Tagelöhnern  
und Arbeitsamen Leuten verordnet wor-  
den/Solches wollen wir auch von dem Gesinde so weit ver-  
standen haben/das nemblich alle ledige Mannes- und Wei-  
bes Personen/welche der Beschaffenheit/dass sie ehrlichen  
Leuten umbs Lohn dienen könne/und sonst bey der bauer-  
und Feld-Arbeit herkommen/durch fleissige Nachforschung  
und Aufsicht der Obrikeit zum Dienst und Arbeit ange-  
halten/und Ihnen Ihre Zeit mit Müßiggang/oder anderer  
Ihnen nicht zustehender Handthierung als Schaubekarren-  
fahren/Wollen-spinnen/Strampffstricken/und dergleichen  
zu zu bringen/keines weges gestattet werden soll.

#### §. II.

**D** ferne nun die Eltern derselben zu Verführung ihres  
eigenen Haushalts und Ackerwercks oder Waritung ih-  
res presshaften Leibes / selber nicht bedürfftig sein würden.  
So wollen wir ernstlich/ dass sich solche ledige Personen  
wie albereit oben bey dem 1. §. des ersten articuls gemeldet/  
in denen Gerichten wo ihre Eltern süsshaftig sind / oder  
doch sonst in Unserm Landen/keines weges/ aber in die  
Frembde

Frembde vermietzen / vnd vmb nachgesehten Lohn / zu for-  
derst ihrem Erbherren / do Er ihres Dienst bedürffen wür-  
de / sonst aber andern ehrlichen Leuthen dienen / oder gewär-  
tig seyn sollen / das sie durch die Gerichte darzu angehalten /  
auch da sie halbsstarriger weise darvon / vnd in Frembde lauf-  
fen würden / daselbst wieder abgefördert / vnd durch Turm-  
oder andere Zwangs = Mittel / oder nach Befindung Einzie-  
hung ihres Erbes / zum Dienst vnnachlässig angetrieben  
werden sollen.

Wie wir Uns denn deswegen / vnd das eine Obrig-  
keit der andern hierinne die hülffliche Hand biethen möge /  
mit denen benachbarten Herrschafften albereit vergleichen.

### §. III.

Es soll auch hinführo kein Hauswirth oder Hauswir-  
thin einiges Gesinde annehmen / es habe denn der Dienst-  
bothe / welcher sich vermietzen will / beglaubet gemacht / das  
Er von seinen vorigen Herren oder Frauen / beurlaubet /  
und mit deroselben guten Wissen und Willen abgezogen /  
ins gemein aber soll sich jedermänniglich hüten / das er ei-  
nem andern sein Gesinde nicht abspanne / oder abwendig  
mache / vnd do sich dessen einer oder der ander / Er sey  
Geist = oder Wellich / Obrigkeit / oder Vnterthan /  
anmassen / vnd dessen zu überführen seyn würde / soll der-  
selbe jedesmahl vmb 5. fl. gestrafft / und solches Gelds  
dem Gotteskasten zu obigem Ende zu gewendet werden.

So wollen wir auch / das jedes Orths Obrigkeit auff die  
Zenigen Personen / welche das Gesinde verreizen / oder  
wohl gar zu Diebstahl vnd Parthiererey verursachen / ein wa-  
schendes Auge habe / vnd do sie deroselben betretten / sollen

D iij

Sie

Sie solche ohne einiges Ansehen der Person / neben dem ver-  
föhreten Gesinde / andern zur Abscheu / nach Befindung des  
Verbrechens / entweder mit dem Pranger / oder Gefängniß  
bestraffen.

§. IV.

Wärde auch ein Gesinde sich zu zweyen Herren vermietzen /  
oder wenn es zwar nur bey einem Herren Dienst ange-  
nommen / doch hernach wenn es ahnziehen soll / den Dienst  
wieder auffzukündigen / sich vnterziehen / so soll dasselbe schul-  
dig seyn / vnd durch die Obrigkeit darzu gebracht werden /  
dem Jenigen den Dienst zu halten / bey welchem er sich zu erst  
vermietzet / Hingegen aber dem andern / neben Erstattung  
des Leylauffs / einen dächtigen Dienstbothen an seine stelle  
zu verschaffen / vñ soll solcher Dienstbothe noch hierüber sei-  
ner Verbrechen wegen / vmb den vierten Theil seines Lohns  
gestraffet / welcher auch bey seinem Herrn abgefodert / vnd  
in den Gottes Kasten zu Almosen eingeliefert werden soll.

§. V.

Obwohl kein ehrliebender frommer Dienstbothe sich vnt-  
erziehen wird / seinem Herrn / auß dem Dienste zu sprin-  
gen / hat sich doch bey diesen unartigen Leuthen vnd läufftern  
das Wiederpiel bißher vielfältig ereignet. Befehlen dem-  
nach hiermit ernstlich und wollen / das niemand dergleichen  
ausgetretene Gesinde herbergen vnd hegen / vielweniger aber  
in Dienste nehmen soll / do sich aber jemandt / vnbetrachtet /  
dass solcher enlauffene Dienstbothe keine Kundschaft ei-  
nes ehrlichen abschiedes beybringen kan / dennoch denselben  
zu mietzen vnterziehen würde / der soll vmb 10 fl. so gleicher  
gestalt



gestalt dem Gotteskasten zu Christlichen Gebrauch einzublieffern/ bestraffe/ die aber so dem entlauffenen Gesinde/ unterschleiff geben vnd Verschub gethan / mit Gefängniß oder nach Gelegenheit der Umstände/ mit einer Geldbusse belegt werden. Ferner soll ein ieder Herr/ welchem sein Gesinde entlauffen ist/ solches nicht alleine also bald seiner ordentlichen Obrigkeit anzeigen/ sondern auch vermittelst derselbē/ dem Entlauffenen aller Orthen/ auch in frembden Herrschafften/ bestes Gleisses nachtrachten/ damit derselbe befestiget/ und durch beyderseits Obrigkeit Hülffe/ an vorigen Ort in seinen Dienst wieder gebracht/ und denselben/ da ferne sein Herr solches begehren würde/ neben Ersetzung aller verursachten Schäden und Unkosten/ aufzuhalten/ nach dem er zuvor etliche Tage mit Gefängniß bestraffet worden/ ungnachlässig angewiesen / vnd gezwungen werden.

## §. VI.

Wette aber ein Gesinde wegen Ublerhaltung / Mangel des Lohns / oder dergleichen / wieder seinen Herrn Beschwerung/ vnd vermeinte dannenhero rechtmässige Ursach zu haben/ seinen Dienst vor der Zeit aufzuheben/ so soll doch derselbe nicht nach seinen Willen verfahren / oder selbst Richter seyn/ sondern die Sache der Obrigkeit zu erkennen geben, vnd derselben billichmässiger Weisung gewarten.

## §. VII.

Demnach bey diesen unordentlichen vnd zerrütteten Zeiten/ vnter andern auch dieses eingerissen/ das man dem  
Gesinde

Gesinde theils mit Aufferziehung einiges Viehes / oder  
Ausscheidung etliches getreidichs oder Leines / theils durch  
Berehrung der Jahrmärkte / Heiligen Christs / oder Neuen  
Jahrs willfahret / welches hernach von denselbē mehrentheils  
zu übermäßiger Kleidung / Hoffarth / vnd Versterkung ih-  
res Muthwillens angewendet worden. So wollen wir sol-  
ches krafft dieses allerdings abgeschaffet / und so wohl dem  
Gesinde dergleichen hinführo zu fordern / als den Herrn / der  
Frauen solches zu geben / ernstlich / und bey Vermeidung vn-  
nachlässlicher Straffe verbothen / und berordnet haben / das  
der Herr oder die Frau / die solchem vnserm Gebothe hierin-  
nen zu wieder handeln wird / umb 3. fl. das Gesinde aber so  
solches begehren / vnd ohne Verwilligung dessen nicht dienen  
will / mit Gefängniß oder Monatgelde zum Gehorsam ge-  
bracht werden solle. Begehren auch hierneben / vnd  
wollen ernstlich / das Herr und Frau / auff Ihr Gesin-  
de wegen des schändlichen Hoffarths / übermäßiger Klei-  
dung / vnd ihren ungeziemenden Trachten ernstliche Ein-  
sicht haben / vnd Ihnen dergleichen Vppigkeit keines  
weges erstatten oder nach sehen / sondern vielmehr allen  
dergleichen Vnrath / vnd Ungebühr abschaffen / vnd ver-  
wehren sollen / Wie wir denn neben andern auch ei-  
ne sonderbare Kleider - Ordnung verfertigen  
zulassen / im Verck begriffen.



ARTI-

# ARTICULUS IV.

## Von Gesinde-Lohn.

<b>E</b> inem Hoffmeister vff Vor- wercken und andern wichtigen Güt- tern nach dem viel Gesinde vnd Pferde vor- handen/ nebenst der Kost/	18. biss 20. fl.
Einem gemeinen Hoffmeister vff einem ges- ringen Guthe/ nebenst der Kost/	14. fl.
Einem Schirmeister der das Geschir in allen wohl versehen kan/ nebenst der Kost/	13. biss 14. fl.
Einem vnter- vnd Mittel-Knecht oder Encken des gleichen einem Knecht zu 4. Ochsen/ wann man derer gebraucher/	10. biss 12. fl.
Einem Haus-Knecht	7. biss 8. fl.
Einem Jungen zu Pferden oder Ochsen nach dem er starck oder gross	5. biss 6. fl.
Einem Haus- Kùhehirten	6. biss 7. fl.
Einem Haus- Schweinhirten	3. biss 4tehalb. fl.
Einem Gânse-Hirten	2. biss 3tehalb. fl.
Einer Schliesserin	6. biss 8. fl.
Einer Köchin nach dem viel zu speissen	5. 6. biss 8. fl.
Einer Käse-Mutter	5. 6. biss 7. fl.
Einer Kinderfrawen	5. 6. biss 7. fl.
Einer Ammen nach Gelegenheit, der Umstände	8. 9 20. biss 12. fl.
Einer Viehe Magd	4. 5. biss 6. fl.
Einer Haus-Magd	4. 5. biss 6. fl.
<b>E</b> inem	

Vnd zwar vor alles hinweg / also  
daß ihne darüber an Schuen oder Lein-  
wad nichts zugeben.

ARTICULUS V.

Von Fuhr: vnd Ackerlohn.

Herbey ist zu wissen / daß in Taxir-  
ung des Ackerlohns die Rechnung  
nach einem Weinmarischen Acker / vnd  
demnach an andern Orthen / da der  
Acker kleiner oder grösser der Proportion  
nach / die Weinbergs Arbeit aber nach  
dem Zehnischen Acker zumachen.

Fuhrlohn auff zwey Pferdte

Eins gemein über Land oder sonsten / 18 gr.

Von einer Claffter Holz wann mann  
täglich nur einmahl fahren kan / 15 gr.

Von einer Claffter Holz wann mann täglich  
zweymahl fahren kan / nach Gelegenheit des

Orths und Gebirges // 9. bis 12. gr.

Von

Von einem Weinmarischen Acker zu brachen /  
Ruhren und Saatsfurchen über Winter un  
Sommer / eingerechnet das Egen / Wal-  
ken und Diefen /

12. gr.

Von einen Weinmarischen Acker zu fälgen /

9. gr.

Von einer Hew- Ernde- oder Mistfuhr nach  
dem es weit oder nahe / und mann des Tags  
offt oder wenig fahren kan / so viel das Tag-  
lohn austraget / vnd sollen 2. oder 3. Karn off  
ein Fuder nach jedes Orts Herkommen ge-  
rechnet werden.

3. 4. bis 5. gr.

Von einem Karn Sand oder Leimen / nach  
dem mann des Tags offt oder wenig  
fahren kan.

15. bis 18. gr.

## ARTICULUS VI.

### Von Winterlohn /

Von einem wohlbestalten A-  
cker Wein- Wachs zu Zehna so  
Pfalwerck durch alle Arbeit / das Zecken mit  
eingerechnet / und also nach Proportion der  
Acker anderer Berther /

3. bis 6. fl.

Von ieden wohlbestalten Acker  
Lagerwerck /

3. bis 3. fl. 10. gr. 6. 8.

Von einen geringen Acker Pfalwerck so nicht  
ganz bestockt / das Zecken mit eingerechnet

3. bis 4. fl.

Von dergleichen Acker gering Lager-  
werck /

2. fl. 10. gr. 6. 8. bis 3. fl.

E ij

Einen

Einem tüchtigen Mistgräber ohne  
Essen. 4. gr. 6. 8.  
Einem Zuträger Manns - oder Weibes-  
Person 3. gr. 3. 8.  
Von einem Weinmarischen Acker  
Hopffenbergk durch alle Arbeit / 3. fl. bis 3. fl. 10. gr. 6. 8.

## ARTICULUS VII.

### Von Schnitter - und Trescher Lohn.

**V**on einem Weinmarischen  
Acker zu schneiden das samlen und  
binden mit eingerechnet / und also nach pro-  
portion der Acker an andern Derten / 12. gr.  
Von einem Acker Grass zu hauen / 3. gr. 6. 8. bis 4. gr.  
Von einem Acker Gersten und Hafer zu hauen / 3. gr.  
Von einem Schock Korn / Gersten und Hafer  
absonderlich zu binden / 8. 8.  
Von einem Acker Gersten oder Hafer zu sam-  
len / wenn es gehauen / 1. gr.  
Von einem Acker Grass auffzumachen / 2. gr.  
Einem Erndt-Knecht ohne Kost 3. gr. 6. 8. bis 4. gr.  
die helffte aber mit der Kost / 6. 8.  
Von einem Acker zu seen / 1. gr. 3. 8.  
Von einem Acker Mist zu werffen / 3. gr.  
Einem Schnitter täglich / 3. gr.  
Einem Trescher täglich / 3. gr.  
Von einem Schock zu treschen / 6. gr.

ARTIC.

# ARTICULUS VIII.

## Von Tagelöhnern/und Botenlohn.

<b>E</b> inem Tagelöhner von O-	
stern bis Michaelis ohne Kost/	3. Gr.
Mit der Kost/	2. Gr. 3. 8. bis 18. 8.
<b>E</b> inem Tagelöhner von Michaelis bis	
Ostern ohne Kost/	2. Gr. 6. Gr.
Mit der Kost/	2. Gr.
Denen Weibs-Personen aber halb so viel/	
Von einem Schock Schauben auff zu decken	
ohne Handlangen	8. bis 9. Gr.
Von einer Ellen hoch/lang und dicke an einer	
Haarwand zuschlagen /	20. 8.
Von einem gewundenen Boden dessen Feld	
1. bis anderthalb. Ellen lang /	10. 8. bis 1. Gr.
Von einem Felde auszustücken zu Zäunen	
und zu fleiben/	5. bis 8. 8.
Von einem Schock Schütten zu schneiden	
und also von ieder Schütten 2. 8.	10. Gr.
Von Futter Stroh aber und andern zu schneiden	
halb so viel/	
Von einer Claffter weich Holz zu schlagen/	2. Gr. 6. 8.
Von einer Claffter hart Holz /	3. Gr.
Ingleichen auch so viel von einer Claffter	
zu schneiden zu spalten und zu legen /	
Von einem Schock reissig Holz zu machen/	11. Gr. bis 15. 8.

Von einer Meile Botsenlohn im Lande/  
und off 10. Meilwegß.

2. gr.

Vnd täglich so viel Wartgeldt/  
Wann er weiter gehet/tragen/oder auch des  
Nachts lauffen mus/

2. gr. 6. 8.

Vnd täglich so viel Wartgeldt/

**D**omit nun dieser Unser Verordt-  
nung allenthalben steiff/fest/ und  
unverbrüchlich nachgelebet werde/ So  
befehlen wir Krafft dieses allen und ie-  
den Obrigkeiten/das sie derselben in al-  
len Articulen, Puncten und Clausuln, ohne  
Ansehung einiger Person/treulich nach-  
kommen / und so lieb Ihnen ist unsere  
Bagnade und ernstliche Bestrafung  
zu vermeiden/niemanden darwieder di-  
rectè oder indirectè zu handeln verstat-  
ten / Sondern an den Vorkbrechern die  
verwirckten Straffen stacklich exequirè/  
auch der Geldbusen wegen / Quartaliter  
ein Verzeichniß zu Unserm Ober-Consi-  
torio

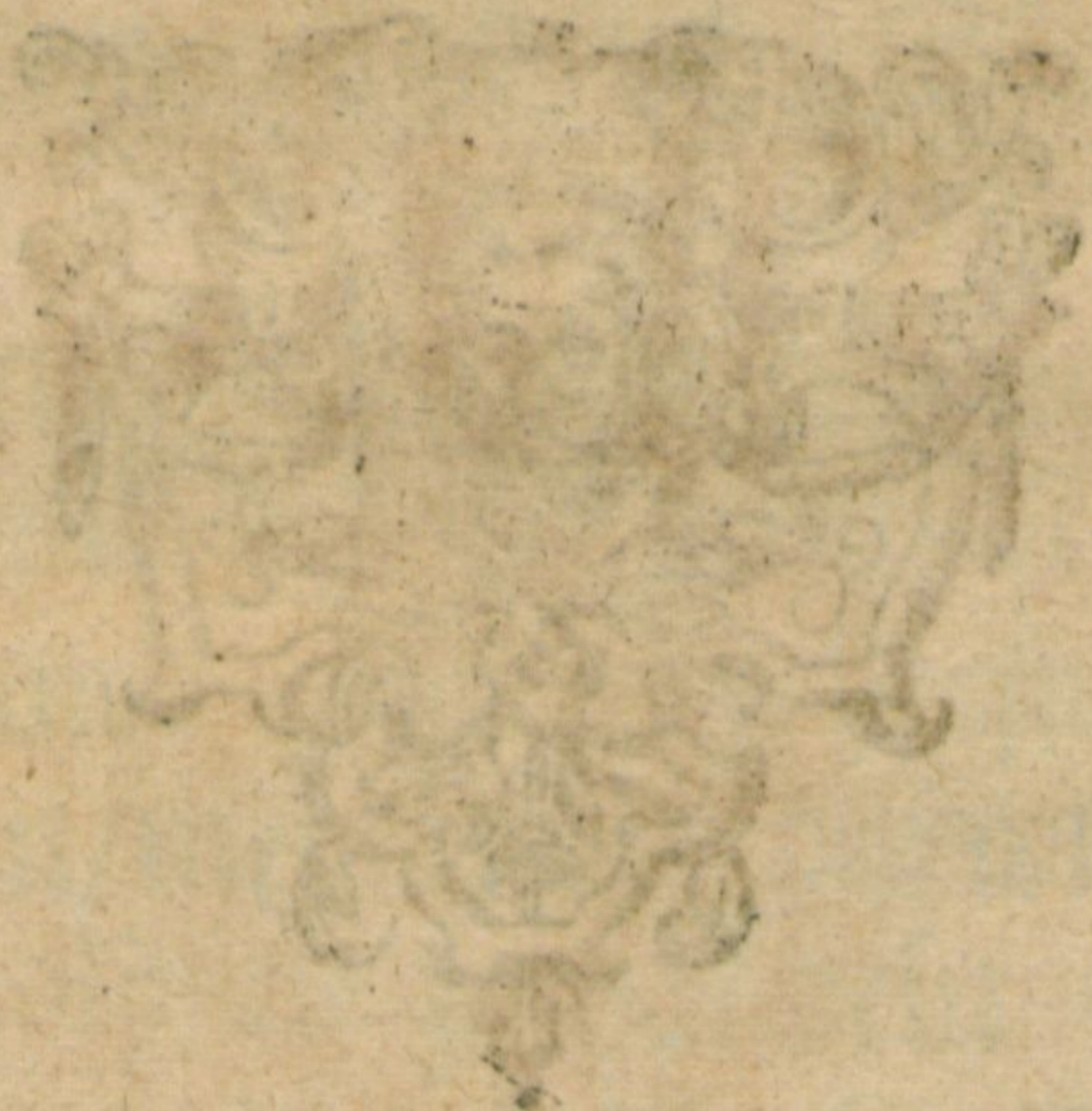


rio einschicken/und sich daselbst/welcher  
gestalt/solche ad pias causas anzuwenden/  
erholen sollen. An deme allen geschicht  
Unsere gnädige und zuverlässige Mei-  
nung / Zu Vhrkund / mit vnserm S.  
Cantzley-Secret bedruckt / vnd  
geben zu Weimar /  
22. Julij. 1651.



QK 710 1938

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.



m.c.



017  
120  
113  
019

ULB Halle

3

004 966 864



VDM





Qtr. 177.



geböhrt



Herzogens  
Bergen etc. Lan  
zu Meissen /



Wegen des

Gedruc

Hohe  
herrn

ve/und  
ggravens  
berge /

hns /

n.

Wc  
1938

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)



KODAK Color Control Patches

Kodak

LICENSED PRODUCT  
3/Color Black

© The Tiffen Company, 2000

Inches  
Centimetres  
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

